

Fachkraft für Veranstaltungstechnik

Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Auf- und Abbauen von Anlagen und Aufbauten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	
1.1	Bereitstellen und Transportieren	a) Arbeitsaufträge annehmen und Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen
		 Bedarf an Transport- und Lagerleistungen ermit- teln, Transportmittel und Verpackungen auswäh- len
		 Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel nach Vorgaben termin- gerecht annehmen, kommissionieren und bereit- stellen
		 d) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel verpacken, sichern und transportieren sowie gegen Witterungsein- flüsse und Diebstahl schützen
		e) Begleitunterlagen zusammen- und bereitstellen
1.2	Prüfen, Montieren, Anpassen und Demontieren	 Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienpläne sowie Pläne, Zeichnungen und Skizzen für tem- poräre Aufbauten, Bühnen und Szenenflächen umsetzen
		b) Montagevorgaben beachten, insbesondere zu Lastaufnahme und Standsicherheit
		c) Verankerungen und Befestigungen vorbereiten
		 d) Werkstoffe und Materialien bewerten und aus- wählen
		e) Längen messen und anzeichnen
		f) Bauteile anpassen und verbinden
		 g) Arbeitsmittel auswählen und einsetzen, insbeson- dere Leitern, Arbeitsgerüste und Werkzeuge
		h) Geräte und Anlagenteile der Beleuchtungs-, Be- schallungs-, Medien- und Präsentationstechnik aufstellen, montieren, befestigen und sichern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	2	3	
		i) Bauelemente für Tragekonstruktionen aufstellen und sichern, insbesondere Gerüste und Traver- sen sowie Bühnen-, Tribünen-, Szenen- und Messeaufbauten	
		j) ortsveränderliche maschinentechnische Einrichtungen montieren, befestigen, sichern und testen, insbesondere Stative und Hebezeuge	
		k) Leitungen verlegen und gegen Beschädigung schützen	
		Anlagen und Aufbauten demontieren	
		m) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente und sonstige Arbeitsmittel übergeben, dabei Verluste, Schäden und Mängel dokumentieren	
1.3	Lagern, Prüfen und Instandhalten	a) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel annehmen sowie auf Schäden und Vollständigkeit prüfen	
		b) Funktionskontrolle durchführen, Fehler und Mängel feststellen	
		c) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel warten	
		 d) Messungen an elektrischen Geräten durchführen, insbesondere Schutzleiter- und Isolationswider- stand sowie Schutzleiter- und Berührungsstrom feststellen und beurteilen 	
		e) Fehler in Geräten, Anlagenteilen, Bauelementen eingrenzen, durch Austausch fehlerhafter Einheiten beheben und Maßnahmen zur Instandsetzung veranlassen	
		f) Prüfprotokolle erstellen	
		g) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel lagern und verwalten	
2	Bereitstellen der Energieversorgung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		
2.1	Planen der Energieversorgung	a) Energiebedarf unter Berücksichtigung der Leistungsfaktoren für Veranstaltungen und Produktionen ermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	2	3	
		 b) Stromkreise festlegen, Verteilungseinrichtungen und Leitungen unter Berücksichtigung von Leitungslänge und Leitungsquerschnitt auswählen c) Spannungsfall ermitteln und beurteilen d) elektrische Geräte und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art auswählen 	
		e) Schutzmaßnahmen gegen elektrische Gefährdungen treffen	
		f) Dokumentationen, insbesondere Installations- und Stromlaufpläne, erstellen	
		g) Anschlussbestimmungen einhalten	
2.2	Auf- und Abbauen nichtstationärer elektrischer Anlagen	a) Stromversorgung hinsichtlich der anzuschließenden Geräte sicherheitstechnisch gemäß der Regeln der Technik beurteilen	
		 b) Geräte und Anlagenteile anschließen c) elektrische Installationen für Dekorations- und Ausstattungsteile sowie Bühnenbauten mit steckerfertigen Betriebsmitteln errichten d) Potentialausgleich ausführen e) Anlagen außer Betrieb nehmen und demontieren 	
2.3	Prüfen nichtstationärer elektrischer Anlagen	Sichtprüfung von Betriebsmitteln und Geräten elektrischer Anlagen durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen sowie der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen	
		b) besondere Bedingungen des Aufstellungsortes sowie Schutz gegen elektrischen Schlag unter normalen Bedingungen feststellen und beurteilen	
		c) geeignete Prüf- und Messgeräte auswählen	
		d) Sichtprüfung und Erprobung elektrischer Anlagen durchführen	
		e) Spannung messen und Drehfeld prüfen	
		f) Durchgängigkeit der Schutzleiter und des Potentialausgleichs prüfen	
		g) Isolationswiderstand messen und beurteilen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		 h) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen unter Fehlerbedingungen prüfen i) Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten j) Prüfungen und Messungen dokumentieren
2.4	Betreiben elektrischer Anlagen	 a) elektrische Anlagen in Betrieb nehmen, bedienen und außer Betrieb nehmen b) festgelegte Prüfungen und Erprobungen durchführen c) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen einleiten
3	Vernetzen, Einrichten und Inbetriebnehmen von Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	 a) Steuerungs- und IT-Netzwerke sowie Kommunikations- und Rufanlagen errichten und testen b) Scheinwerfer, Lichtstellpulte und Zusatzgeräte auswählen, verbinden und konfigurieren c) Beleuchtungsanlagen testen und lichttechnische Größen messen d) Beschallungsanlagen auswählen und testen, dabei akustische Emissions- und Grenzwerte beachten e) Mikrofone, Mischpulte, Signalbearbeitungsgeräte und Zuspieler auswählen, verbinden, konfigurieren und testen f) Medien- und Präsentationstechnik auswählen, verbinden und konfigurieren, insbesondere Projektionsgeräte, Signalwandler und Medienserver g) Gesamtfunktion prüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten
4	Konzipieren veranstaltungs- technischer Systeme und Abläufe (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	
4.1	Mitwirken bei der Erstellung veranstaltungstechnischer Konzepte	 a) Anforderungen für die technische und szenische Umsetzung auswerten, insbesondere Gestal- tungs- und Regievorgaben b) technische Realisierungsmöglichkeiten von An- forderungen auf Machbarkeit prüfen und mit den Beteiligten entwickeln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		c) Realisierungskonzepte aus technischer und ge- stalterischer Sicht entwickeln und mit Auftragge- bern abstimmen
		d) veranstaltungstechnische Konzepte beurteilen, insbesondere unter rechtlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Aspekten
4.2	Beurteilen der Voraussetzungen des Veranstaltungsortes	a) Voraussetzungen von Veranstaltungs- und Pro- duktionsstätten für die technische Durchführung überprüfen
		b) technische und gestalterische Rahmenbedingungen für die Platzierung der Anlagen und Aufbauten am Veranstaltungsort feststellen
		c) technische und gestalterische Umsetzung mit den Beteiligten abstimmen
		d) Genehmigungen und Auflagen der Genehmigungsbehörden beachten
4.3	Planen und Organisieren veranstaltungstechnischer Abläufe	a) Veranstaltungsablauf mit den Beteiligten abstimmen
		b) technische Ablaufpläne nach Gestaltungs- und Regievorgaben erstellen, insbesondere Personal- und Technikeinsatz planen und abstimmen
	Diameter Andrews and Aufbrest	c) Havariekonzepte planen und abstimmen
4.4	Planen von Anlagen und Aufbauten	Beschallungssysteme unter Berücksichtigung zu beschallender Flächen und Räume planen, insbesondere Lautsprechertypen festlegen, Lautsprecher und Lautsprechersysteme positionieren sowie diese einschließlich Verstärker dimensionieren
		b) tontechnische Betriebsmittel unter Beachtung der räumlichen und gestalterischen Vorgaben festlegen
		c) Beleuchtungssysteme unter Berücksichtigung räumlicher Voraussetzungen am Veranstaltungsort und der Lichtstimmungen planen, insbesondere Beleuchtungspositionen ermitteln sowie Scheinwerfer, Zubehör und Dimmer festlegen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse	
		und Fähigkeiten	
1	2	3	
		 d) medientechnische Systeme unter Berücksichti- gung des Veranstaltungsortes, der Zu- und Aus- spieler sowie der Bild- und Datenformate planen 	
		 e) Projektoren und Projektionsflächen unter Berück- sichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der Lichtverhältnisse positionieren und dimensio- nieren 	
		 f) Bühnen-, Szenen- und Messeaufbauten unter Berücksichtigung gestalterischer Vorgaben sowie von Tragfähigkeit und Standsicherheit und unter Beachtung der Brandschutzvorgaben am Veran- staltungsort planen 	
		g) Traversensysteme unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen am Veranstaltungsort, der geforderten Tragfähigkeit und der vorhandenen Abhängepunkte planen	
		h) maschinentechnische Betriebsmittel unter Be- rücksichtigung von Standsicherheit und Tragfä- higkeit am Veranstaltungsort planen	
		 i) technische Unterlagen für die Veranstaltungssysteme erstellen 	
5	Einrichten von Szenerien (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	Bild-, Ton- und Datenmaterial sichten, prüfen und bereitstellen, medienrechtliche Vorschriften beachten	
		b) Szenen ausleuchten, Lichtstellpulte konfigurieren und einrichten, Beleuchtungsproben durchführen	
		 Mikrofone positionieren und einrichten, Ton- mischpulte konfigurieren und einrichten sowie Soundcheck durchführen 	
		d) Medienein- und -ausspielungen konfigurieren und einrichten	
		e) dekorative und grafische Elemente hinsichtlich ihrer kommunikativen und gestalterischen Wirkungen einsetzen	
		f) Szenen und Umbauten proben	
		g) Benutzer und Mitwirkende in technische Systeme einweisen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		h) technische Systeme an Benutzer oder Auftragge- ber übergeben sowie Übergabeprotokolle anferti- gen
6	Bedienen technischer Systeme bei Proben und Veranstaltungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	 Ablaufpläne umsetzen, insbesondere Lichtstell- pulte und Tonmischpulte sowie bühnen- und szenentechnische Einrichtungen bedienen, Pro- jektionen und Zuspielungen einsetzen
		 b) Durchlauf- und Generalproben durchführen, zeit- liche Abläufe kontrollieren und Anpassungen vornehmen
		c) Veranstaltungen und Vorführungen durchführen
		 technische Störungen und Abweichungen erken- nen, Lösungen entwickeln und in Abstimmung mit den Beteiligten umsetzen
		e) Veranstaltungsablauf dokumentieren
7	Durchführen von Projekten im eigenen Arbeitsbereich (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	
7.1	Planen der Projekte	a) Projektaufträge annehmen und Unterlagen auswerten
		 b) Projektabläufe unter Beachtung von technischen und organisatorischen Schnittstellen planen und abstimmen, Planungsvarianten berücksichtigen
		 bei der Planung von Aufgabenverteilung und Per- sonaleinsatz nach betrieblichen Vorgaben mitwir- ken, gesetzliche Vorgaben und vertragliche Be- stimmungen beachten
		 Kosten nach betrieblichen Vorgaben ermitteln, dabei zeitlichen, materiellen und finanziellen Aufwand berücksichtigen
7.2	Koordinieren der Projektabläufe	 a) Arbeitsabläufe mit Projektbeteiligten abstimmen b) Material disponieren, Materialbereitstellung und - transport organisieren
		c) Arbeitsabläufe koordinieren, Aufgabendurchführung und Einhaltung von Terminen überwachen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	2		3
		sicht gen	rbeitende unterweisen, anleiten und beauf- tigen, insbesondere bei gefährlichen Vorgän- sowie Arbeiten an elektrischen Anlagen und iebsmitteln
7.3	Umsetzen der Projektabläufe	a) Proj	ektablaufpläne umsetzen
		b) Arbe rigie	eitsergebnisse überprüfen sowie Mängel kor- ren
		infor	Störungen im Projektablauf Projektbeteiligte mieren, Lösungsvarianten entwickeln und immen
		d) Beni	utzer einweisen
		,	rirkende über Gefährdungen und sicherheits- chtes Verhalten unterweisen
		f) Ein-	und Unterweisungen dokumentieren
7.4	Abschließen und Bewerten der Projektdurchführung	a) Aufti tiere	ragsablauf und Abrechnungsdaten dokumen- n
		•	eitsergebnisse und -durchführung reflektieren bewerten
			esserungsvorschläge erarbeiten und kom- izieren

Abschnitt B: integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
		 Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
		 d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	 Rechtsvorschriften beachten, insbesondere lan- desrechtliche Bestimmungen zu Versammlungs- stätten und fliegenden Bauten
		 Bestimmungen und Sicherheitsregeln aus Unfall- verhütungsvorschriften beachten, insbesondere für Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie für das Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln
		c) technische Normen und Regelwerke beachten
		 funktionsfähigkeit von sicherheitstechnischen Einrichtungen überprüfen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutzeinrichtungen, und bei Betriebsstörungen festgelegte Maßnahmen ergreifen
		 bei Gefährdungsbeurteilungen mitwirken sowie Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit von Veranstaltungen und Produktionen erarbeiten
		 f) an der Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen mitwirken, insbesondere gegen Unfälle und Brän- de
		 g) persönliche Schutzausrüstungen tätigkeitsbezogen benutzen
		 h) Voraussetzungen für den Einsatz von Pyrotech- nik, Nebel und anderen szenischen Effekten be- achten
6	Kommunikation und Kooperation (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	 a) Gespräche situationsgerecht und zielorientiert führen sowie Ergebnisse dokumentieren b) deutsche und englische Fachbegriffe anwenden c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit berücksichtigen, kulturelle Identitäten berücksichtigen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		 d) Möglichkeiten zum Konfliktumgang im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden e) im Ausbildungsbetrieb übliche englischsprachige Informationen auswerten f) Informationen einholen und Auskünfte erteilen, auch in Englisch